



Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinden

St. Georg, Johannes und Winz-Baak

vom 10. 05. 1979
in der Fassung der Änderung
vom 16. 09. 2008



Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

§ 1	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	3
§ 2	Wahlmöglichkeiten	3
§ 3	Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten	3
§ 4	Grabstättengestaltung	3
§ 5	Beschränkungen der Grabstättengestaltung	6
§ 6	Grabmale – Allgemeines	6
§ 7	Grabmale aus Stein	6
§ 8	Grabmale aus Holz	7
§ 9	Grabmale aus Metall	7
§ 10	Grabmale – Abmessungen	7
§ 11	Grabmale – Gestaltung	8
§ 12	Zustimmungserfordernis	8
§ 13	Anlieferung	9
§ 14	Fundamentierung und Befestigung	9
§ 15	Unterhaltung	9
§ 16	Entfernung	10
§ 17	Öffentliche Bekanntmachung	10
§ 18	Inkrafttreten	10

Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Georg, Johannes und Winz-Baak als Friedhofsträger erlassen gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2 Wahlmöglichkeiten

(1) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der gültigen Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

(1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.

(2) Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4 Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

Gehölze

Acer	japonicum in Unter-/Arten	Japanischer Fächerahorn
Acer	palmatum	Fächerahorn
Berberis	buxifolia 'Nana'	Buchsblättrige Berberitze
Berberis	thunbergii i.S.	Heckenberberitze
Berberis	x frikartii	Lackgrüne Berberitze
Berberis	verruculosa	Warzenberberitze
Berberis	julianae	Großblättrige Berberitze
Buxus	sempervirens i.S.	Europäischer Buchsbaum
Chaenomeles	japonica i.S.	Japanische Zierquitte
Corylopsis	pauciflora	Winter-Scheinhasel
Cotoneaster	praecox	Nanshan Zwergmispel
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	Weidenblättrige Felsenmispel

Cytisus	x praecox	Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	Niedriger Elfenbeinginster
Daphne	mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast, Kellerhals
Deutzia	gracilis	Zierliche Deutzie
Enkianthus	campanulatus	Japanische Prachtglocke
Fothergilla	major	Großer Federbuschstrauch
Genista	lydia	Lydischer Ginster
Hedera	helix 'Aborescens'	Gewöhnlicher Efeu / Altersform
Hibiscus	syriacus in Sorten	Rosen-Eibisch
Hypericum	patulum 'Hidcote'	Großblumiges Johanniskraut
Ilex	crenata in Sorten	Japanische Stechpalme
Ilex	crenata 'Convexa'	Japanische Hülse
Kalmia	angustifolia	Schmalblättriger Berglorbeer
Magnolia	stellata	Sternmagnolie
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	Niedrige Mahonie
Pieris	japonica	Japanische Lavendelheide
Pieris	floribunda	Vielblütige Lavendelheide
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	Fünffingerstrauch
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	Immergrüne Lorbeerkirsche
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	Feuerdorn
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	Alpenrose
Rhododendron	repens (Hybriden)	Rote Zwergrhododendron
Skimmia	japonica i.S.	Frucht Skimmie
Viburnum	davidii	Immergrüner Kissenschneeball
Rosen	niedrige Hybriden	

Koniferen – Nadelgehölze

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	Zwergige Muschelzypresse
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	Zwergfadenzypresse
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	Bergwacholder
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	Breiter chinesischer Wacholder
Picea	abies 'Echiniformis'	Igelfichte
Picea	abies 'Maxwellii'	Hellgrüne Nestfichte
Picea	abies 'Little Gem'	Kissenfichte
Picea	abies 'Nidiformis'	Nestfichte
Picea	abies 'Pygmaea'	Gnomfichte
Pinus	pumila 'Glauca'	Blaue Kriechkiefer
Pinus	mugo 'Gnom'	Zwergbergkiefer
Pinus	mugo var. pumilio	Zwerglatsche
Taxus	baccata 'Fastigiata'	Säuleneibe
Taxus	baccata 'Semperaurea'	Gelbe Eibe
Taxus	baccata 'Summergold'	Gelbe flache Tafelneibe
Taxus	x media 'Hicksii'	Säulen Heckeneibe
Thuja	occidentalis 'Danica'	Abendl. Zwerglebensbaum
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	Kugelhemlocktanne
Tsuga	canadensis 'Nana'	Strauchige Hemlocktanne

Bodendeckende Gehölze

Calluna	vulgaris in Sorten	Besenheide, Heidekraut
Cornus	canadensis	Kanadischer Hartriegel
Cotoneaster	adpressus	Zwergmispel
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	Flache Kriechmispel
Cotoneaster	horizontalis	Fächer Zwergmispel
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	Immergrüne Zwergmispel
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	Roter Seidelbast
Daphne	cneorum	Rosmarin Seidelbast
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	Kriechend. Purpur Spindelstrauch
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	Weißer Spindelstrauch
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	Kriechender Spindelstrauch
Gaultheria	procumbens	Niedrige Rebhuhnbeere
Hedera	helix in Sorten	Gewöhnlicher Efeu
Rosen	bodendeckende Sorten	
Juniperus	communis 'Repanda'	Teppichwacholder
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	Tamarisken Wacholder
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	Niedriges Schattengrün
Taxus	baccata 'Repandens'	Kisseneibe

Bodendeckende Stauden

Ajuga	reptans	Kriechender Günsel
Azorella	trifurcata	Andenpolster
Carex	morrowii 'Variegata'	Japansegge
Cotula	squalida	Fiederpolster
Dryas	suendermannii	Silberwurz
Festuca	glauca	Blauschwengel
Festuca	ovina	Schafschwengel
Geranium	niedrige Arten u. Sorten	Storchschnabel
Helianthemum	Hybriden in Sorten	Sonnenröschen
Iberis	sempervirens	Schleifenblume 'Schneeflocke'
Iberis	sempervirens	Zierliche Schleifenblume 'Zwergschneeflocke'
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	Dunkelblauer Lavendel
Luzula	nivea	Schneeweiße Hainsimse
Phyllitis	scolopendrium	Hirschzungenfarn
Prunella	grandiflora	Braunelle
Saxifraga	x urbium u.a.	Porzellanblümchen
Sedum	in Arten	Mauerpfeffer / Fetthenne
Teucrium	chamaedrys	Edel Gamander
Thymus	in Arten und Sorten	Thymian
Tiarella	cordifolia et var. collina	Schaumblüte
Waldsteinia	ternata	Golderdbeere
Vinca	minor	Immergrün

(4) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:

Alle stark wachsenden Lebensbäume, wie Chamaocyparuss und Thuja, alle Kultursorten und -formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen.)

(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

(8) Die Gestaltung der Rasengrabstätten und Wahlgemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Zur Ausschmückung der oben genannten Grabstätten darf seitens der Nutzungsberechtigten eine Pflanzschale (max. 25 cm Durchmesser) aufgestellt werden. Alle weiteren Materialien gelten als Abfall und werden durch die Friedhofsmitarbeiter unverzüglich entsorgt.

§ 5 Beschränkungen der Grabstätten-gestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä. Bei Einfassungen mit Hecken dürfen diese eine Wuchshöhe von 40 cm nicht überschreiten.

(2) Rankgerüste, Gitter, Pergolen, Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen oder die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6 Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 24 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 7 Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

(5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 8 Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9 Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 10 Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten			
Einzelgrabstätten	80 - 130 cm	40 - 65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90 - 140 cm	bis 150 cm	16 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50 - 70 cm	25 - 35 cm	12 cm
für Verstorbene ab demvollendeten 5. Lebensjahr	50 - 100 cm	25 - 60 cm	14 cm
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	60 - 80 cm	30 - 40 cm	14 cm
Reihengrabstätten	50 - 70 cm	25 - 35 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	40 - 60 cm	bis 100 cm	14 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zumvollendeten 5. Lebensjahr	30 - 40 cm	30 - 40 cm	12 cm
für Verstorbene ab demvollendeten 5. Lebensjahr	40 - 50 cm	40 - 70 cm	14 cm
Urnengrabstätten	35 - 70 cm	35 - 70 cm	14 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen des Friedhofsträgers ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 11 Grabmale – Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 11 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 12 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Errichtung eines Grabmals ist erst sechs Monate nach der Bestattung zulässig. Vorher können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung provisorische Grabmale errichtet werden.

(2) Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen des Grabmals in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten des Grabmals, einschließlich Fundamentierung, ersichtlich sein. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung, der Ornamente und Symbole beizufügen.

(4) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind zusätzliche Zeichnungen (z. B. Seitenansichten), maßstabgerechte Zeichnungen oder ein Modell vorzulegen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung alter Grabmale kann eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmales verlangt werden.

§ 13 Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder den hierfür erforderlichen Fundamentierungsarbeiten ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung vorzulegen.

§ 14 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 12.

(3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Erfordernisse nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, wird der Verantwortliche aufgefordert, die Mängel innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Verantwortliche dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen niederlegen. Bei Gefahr im Verzuge erfolgt die Niederlegung ohne vorherige Benachrichtigung des Verantwortlichen.

§ 15 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der Gefahr bringende ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal niederzulegen, Absperrungen anzubringen sowie bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teile davon zu entfernen. § 14 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder durch Abstürze von Teilen davon verursacht wird.

§ 16 Entfernung

(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen, die ohne Zustimmung oder abweichend davon aufgestellt worden sind, einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. § 15 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die baulichen Anlagen und die Grabeinrichtungen nach vorheriger Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung vom Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht dies nicht, fallen sie entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten erfolgt die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

(4) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Veränderung untersagen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinsam beschließenden Versammlung zur Leitung und Verwaltung des ev. Friedhofes Hattingen vom 18. Oktober 2005 in der Fassung der Änderungen vom 16. 09. 2008.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro der Ev. Friedhofsverwaltung Hattingen im Haus der Kirche, Kirchplatz 19 in 45525 Hattingen.

(4) Außerdem können die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinsam beschließenden Versammlung zur Leitung und Verwaltung des ev. Friedhofes Hattingen vom 18. Oktober 2005 in der Fassung der Änderungen vom 16. 09. 2008 jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 10. 05. 1979 außer Kraft.